

**2. Änderung zur
Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Mühlhausen
(Geschäftsordnung – GeschO) vom 16.11.2021**

Aufgrund des Artikel 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Mühlhausen folgende Änderung der Geschäftsordnung:

§ 1

Der bisherige § 13 wird gestrichen.

§ 2

Die Geschäftsordnung 2020 für den Gemeinderat vom 18.05.2020 wird um folgende Regelung ergänzt:

In Abschnitt IV. werden folgend aufgeführte Paragraphen (§13 - § 13d) mit folgender Fassung eingefügt:

IV. Ausschüsse und Ortssprecher

1. Allgemeines

§ 13

Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO). ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt; haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. ³Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 Halbsatz 1 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt.

(3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Gemeinderat bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO). ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 13a

Vorberatende Ausschüsse

(1) ¹Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Gemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag

zu unterbreiten. ²Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(2) Es wird folgender vorberatender Ausschuss mit nachstehendem Aufgabenbereich gebildet:

1. Personalausschuss - vorberatend

- a) Personalangelegenheiten der gemeindlichen Beamten, Angestellten und Arbeiter mit Ausnahme der Bürgermeister; die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden insoweit hiermit vom Gemeinderat übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO), soweit nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet.

§ 13b

Beschließende Ausschüsse

(1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Gemeinderats.

(2) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(3) Der beschließende Ausschuss hat im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Bau- und Umweltausschuss:

- a) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben,
- b) Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 €, Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden,
- c) Ausübung von Vorkaufsrechten,
- d) grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts, Verkehrsplanungen,
- e) Entscheidungen über Widmungen nach Straßen- und Wegerecht,
- f) Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren,
- g) Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen,
- h) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen,
- i) Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten, soweit nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 3 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

§ 13c

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse des Kommunalunternehmens mit kaufmännischem Rechnungswesen (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

3.Ortssprecher

§ 13d Ortssprecher

Rechtsstellung, Aufgaben

(1) ¹Ortssprecher sind ehrenamtlich tätige Gemeindegänger oder Gemeindegängerinnen mit beratenden Aufgaben. ²Sie haben das Recht, an allen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.

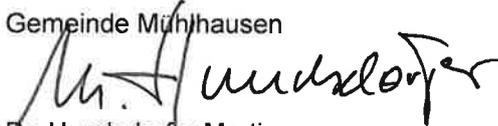
(2) Ortssprecher werden zu den Sitzungen eingeladen; § 20 gilt entsprechend.

Die 2. Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die 2. Änderung zur Geschäftsordnung wurde am 17.11.2021 in der Verwaltung der Gemeinde Mühlhausen (Zimmer 8) niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 17.11.2021 angeheftet und am 02.12.2021 wieder abgenommen.

Mühlhausen, 16.11.2021

Gemeinde Mühlhausen



Dr. Hundsdorfer Martin

1. Bürgermeister

